



Regierungsrat

Luzern, 24. Januar 2022

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 770

Nummer: P 770
Eröffnet: 24.01.2022 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 24.01.2022 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 100

Postulat Zehnder Ferdinand und Mit. über den Einbezug eines Verlustes 2022 bei der Rückzahlung von Härtefallgeldern

Der Postulant fordert, die bedingte Gewinnbeteiligung ein Jahr nach hinten zu verschieben. Die Verschiebung sei ein wichtiges Signal an Unternehmen und ermögliche ihnen Planungssicherheit.

Eingangs unserer Antwort sei erwähnt, dass unser Rat die Umsetzung einer Härtefallmassnahme auch im Jahr 2022 unterstützt. Die aktuelle Entwicklung der Pandemie wird zumindest zeitweilig auch einen Einfluss auf die Luzerner Unternehmen haben. Auch wenn für die mittel- und langfristige Entwicklung der Volkswirtschaft von guten Prognosen ausgegangen werden kann, müssen wir davon ausgehen, dass die kommenden Monate für einzelne Branchen der Luzerner Wirtschaft sehr anspruchsvoll werden könnten.

Der Kanton Luzern hat 2021 flächendeckend Unterstützungsmodelle basierend auf pauschalen Standard-Fixkostensätzen eingesetzt. So war eine pragmatische und schnelle Unterstützung der Luzerner Betriebe möglich. Mit diesem Vorgehen haben wir insbesondere auch einen Auftrag ihres Rates umgesetzt, in dem rasche Unterstützung mit A-Fonds-perdu Geldern gefordert wurde. Die bedingte Gewinnbeteiligung ist elementarer Bestandteil der gewählten Unterstützungsmodelle. Das unkomplizierte Vorgehen war nur deshalb möglich, weil wir mit der bedingten Gewinnbeteiligung flächendeckend eine letzte Stufe der Kontrolle eingeführt haben. Für uns gilt die zentrale Maxime, dass wir mit der Härtefallmassnahme keine mit Steuergeldern finanzierten Unternehmensgewinne fördern wollen. Die gewährten A-fonds-perdu Beiträge dürfen die Höhe der ungedeckten Fixkosten nicht übersteigen und zu keiner Überentschädigung führen (vgl. Art. 12 Abs. 1 bis Covid-19-Gesetz). Das Finanzdepartement hat die Umsetzung der Härtefallmassnahme im Kanton Luzern mit Branchenvertretern, Wirtschaftsverbänden und Sozialpartnern abgestimmt und dabei grosse Zustimmung für das einheitliche Vorgehen erhalten. Im Austausch mit dieser Arbeitsgruppe ist klar zum Ausdruck gekommen, dass eine horizontale und eine vertikale Gleichbehandlung aller Unternehmen, unabhängig der Kategorie und Umsatzgrösse, einem wichtigen Anliegen entspricht. Anders als im Postulat erwähnt, sind Gewinne bei Empfängerinnen und Empfängern der Härtefallmassnahme zwar kein Massenphänomen, unser Rat ist aber gleichwohl der Ansicht, dass es die Regelungen wie geplant umzusetzen gilt.

Zum Umsetzungsvorschlag im Postulat gilt es folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

Erstens wollen wir mit einer fortlaufenden Bereinigung der Unterstützungsleistungen sicherstellen, dass nicht ein undurchsichtiges und kompliziertes System von Forderungen und Rückforderungen mit langer zeitlicher Historie entsteht.

Zweitens setzen wir die bedingte Gewinnbeteiligung den Vorgaben des Bundes entsprechend um. In dessen Vernehmlassungsunterlagen zur Härtefallverordnung 2022 ist nicht zu entnehmen, dass die bedingte Gewinnbeteiligung 2021 ausgesetzt oder verschoben werden sollte. Würde der Kanton Luzern für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken die bedingte Gewinnbeteiligung erst im Jahr 2023 umsetzen, würde dies zu einer erheblichen Ungleichbehandlung zwischen den Unternehmen führen. Ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 4,9 Millionen Franken würde erst 2023 der bedingten Gewinnbeteiligung unterliegen. Ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 5,1 Millionen Franken hingegen müsste einen allfälligen Gewinn 2021 bereits 2022 zurückführen. Der Kanton Luzern hat von Beginn weg das Leitprinzip der vertikalen und horizontalen Gleichbehandlung konsequent verfolgt. Unser Rat erachtet es als äusserst ungünstig, in einem so fortgeschrittenen Stadium der Härtefallunterstützung von diesem Leitprinzip abzuweichen und ohne Not Ungleichbehandlungen zwischen den Unternehmen einzuführen.

Drittens ist es aus unserer Sicht wichtig, dass das Härtefallprogramm von der Luzerner Bevölkerung mitgetragen wird. Das ist bisher der Fall, weil die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wissen, dass mit ihren Steuergeldern Betriebsstrukturen und Arbeitsplätze finanziert werden, aber keine Unternehmensgewinne.

Zudem weisen wir darauf hin, dass in den Vernehmlassungsunterlagen zur Härtefallverordnung 2022 definiert wurde, dass für die Zahlungen der Härtefallverordnung 2022 die bedingte Gewinnbeteiligung im Grundsatz auf Auszahlungen im Jahr 2022 sowie auf Gewinne des Jahres 2022 und Verluste des Jahres 2021 zu beziehen ist. Eine einseitige Vermischung der Berechnungen seitens des Kantons Luzern würde unseres Achtens nicht zu mehr Klarheit und Einheitlichkeit beitragen.

Als *vierten* Punkt, der gegen die im Postulat angeregte Verschiebung der bedingten Gewinnbeteiligung spricht, sehen wir in der vorgebrachten Planungssicherheit für Unternehmen. Für unseren Rat definiert sich Planungssicherheit nicht darin, möglichst spät etwaige Rückzahlungen leisten zu müssen. Vielmehr muss es darum gehen, Unternehmen möglichst rasch abschliessende Gewissheit darüber zu geben, mit welcher Unterstützung diese bei Bedarf im Jahr 2022 rechnen dürfen und über wie viel der 2021 erhaltenen öffentlichen Gelder sie auch langfristig frei verfügen können. Unternehmen unnötig lange im Ungewissen zu lassen, würde allenfalls notwendige unternehmerische Massnahmen verzögern.

In diesem Sinn empfehlen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.